
Punktepapier einer gemeinsamen deutschen Position zum Thema Altersverifikation unter Inbezugnahme auf den DSA

Oktober 2024

Nachfolgende Punkte einer gemeinsamen deutschen Position zur Altersverifikation unter Inbezugnahme auf den DSA sollen durch den DSC BNetzA in die Taskforce Altersverifikation der KOM eingebracht werden.

Die Eckpunkte wurden am 16.05.2024 im Rahmen eines vom BfDI ausgerichteten Workshops gemeinsam von den folgenden Behörden erarbeitet: BMFSFJ, BfDI, BzKJ, BNetzA und Landesanstalt für Medien NRW. BMDV hat mitgezeichnet.

Diese Eckpunkte sind in dem Wissen verfasst, dass es Angebote auf dem deutschen Markt geben kann, die die Bestimmungen zum Jugendmedienschutz wissentlich ignorieren bzw. regulatorische Eingriffe umgehen. Sie haben keine Auswirkungen auf etwaige laufende und/oder zukünftige Verfahren der beteiligten Behörden bzgl. nicht rechtskonformer Dienste.

1. Eine Methode der Altersprüfung¹ kann nur dort eingesetzt werden, wo es eine geeignete Rechtsgrundlage (z.B. nach AVMD-RL oder DSA) gibt und der Einsatz verhältnismäßig ist, insb. kein milderer gleich geeignetes Mittel einen ausreichenden Minderjährigenschutz gewährleisten kann (wie etwa content moderation, Meldeverfahren oder Anpassung der Algorithmen). Digitale Dienste sollten in erster Linie im Sinne von „Safety by Design“ und „Privacy by Design“ gestaltet sein.
2. Die Möglichkeit der anonymen oder pseudonymen Nutzung eines Dienstes muss durch den Einsatz von Methoden der Altersprüfung gewahrt bleiben.

¹ Altersprüfung wird im Folgenden als Überbegriff für Methoden verwendet, mit denen das Alter oder eine Altersspanne einer Person bestimmt wird. Eine Altersverifikation ist eine Art der Altersprüfung, bei der zur Feststellung des Alters eindeutige Identifikatoren oder verifizierte Identifikationsquellen genutzt werden. Eine Altersschätzung oder Altersplausibilitätsprüfung ist eine Art der Altersprüfung, bei der z.B. durch die Analyse von Gesichtsaufnahmen oder Nutzendenverhalten, ein Altersbereich bestimmt wird, in dem sich die Person mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit befindet. In Abgrenzung zu Altersprüfungen wird bei einer Selbstangabe des Alters lediglich durch ein Eingabe- oder Anklickfeld die Information über das Alter abgefragt, ohne dieses zu prüfen.

3. Es muss unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines digitalen Dienstes im Einzelfall beurteilt werden, ob eine Methode der Altersprüfung (und ggf. welche) eingesetzt werden muss oder kann. Ein „One size fits all“-Ansatz wird dem Thema nicht gerecht. Auch die verschiedenen Abstufungen: Selbstaussage, Altersschätzung und Altersverifikation müssen je nach Risiko bewertet und betrachtet werden.
4. Eine Methode der Altersprüfung muss den Anforderungen aller anwendbaren Rechtsvorschriften genügen (insb. Jugendschutz und Datenschutz). Hierzu ist eine enge Abstimmung der beteiligten Behörden sinnvoll und erforderlich, um eine einheitliche Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten.
5. Digitale Dienste sollten verschiedene Methoden der Altersprüfung vorhalten, um Diskriminierung vorzubeugen und verschiedene Bedürfnisse von Nutzenden abzudecken. Es müssen Alternativen für Nutzende bereitstehen, welche die Voraussetzungen für ein System nicht erfüllen, z.B., weil kein geeignetes Ausweisdokument vorhanden ist oder sie aus gesundheitlichen oder individuellen Gründen keine Altersschätzung durchführen können.
6. Die Anbieter sind in der Pflicht, Methoden der Altersprüfung zu verwenden, welche die Sicherheit und das Wohl des Kindes gewährleisten.
7. Altersprüfungen können nicht nur ein Werkzeug zum Schutz von Kindern sein, sondern können auch der Gewährleistung von Teilhabe durch die Schaffung geschützter Räume, **etwa durch altersentsprechende Voreinstellungen**, dienen.
8. Eine Methode der Altersprüfung sollte einem Dienst dann nicht allgemein vorgeschaltet sein, wenn dieser Dienst keine Risiken für Kinder und Jugendliche bereithält. Ein Dienst, der nicht ausschließlich jugendgefährdende und/oder ggf. auch entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte anbietet, soll auch ohne Altersprüfung in einem abgesicherten Modus – also ohne Zugang zu risikobehafteten Inhalten, Funktionen oder Bereichen – verwendet werden können.
9. Die Kommission für Kinder und Jugendmedienschutz (KJM) der Länder bewertet Altersverifikationssysteme auf Anfrage der jeweiligen Anbieterinnen. Positiv bewertete Systeme können zur Altersverifikation oder Altersprüfung rechtssicher eingesetzt werden. Zusätzlich arbeitet die Bundesregierung bereits an der Entwicklung eines datensparsamen Systems zur sicheren Altersprüfung. Ein Demonstrator für dieses System soll noch im Jahr 2024 vorliegen.